

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 06/0008
101 - Organisationsabteilung			Datum: 09.01.2006
Bearb.	: Frau Petersen-Sielaf, Manuela	Tel.: 304	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

16.01.2006

Große kreisangehörige Stadt:

Sachverhalt

Wie in der Sitzung der Stadtvertretung vom 13.12.2006 berichtet wurde, wird die rechtliche Grundlage zur Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe voraussichtlich erst am 01.07.2006 vorliegen.

Da alle Voraussetzungen für eine Übernahme zum 01.01.2006 seitens der Stadt Norderstedt und dem Kreis Segeberg vorbereitet waren, sollte kurzfristig in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht eine Vereinbarung mit dem Kreis für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bis zum 30.06.2006 erfolgen.

Um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, mussten die Regelungen vor dem 01.01.2006 erfolgen.

Hinsichtlich der Finanzen wurde folgendes vereinbart:

- Unter der Annahme, dass bis zum 30.06.2006 die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung auf die Stadt Norderstedt ab 01.01.2006 in Form der erforderlichen Gesetzesänderung zum Jugendförderungsgesetzes vorliegen und Einvernehmen mit dem Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde zum hier beschriebenen Verfahren besteht, übernimmt die Stadt Norderstedt ab Januar 2006 die haushaltsmäßige Abwicklung der bisherigen Jugendamtsaußenstelle Norderstedt. Der von der Stadtvertretung Norderstedt beschlossene Haushalt 2006 beinhaltet eine entsprechende Haushaltsgliederung für den beim Kreis angesiedelten Jugendamtsbereich.
- Vom Kreis Segeberg wird der gemäß Vertrag vereinbarte pauschalierte Zuschuss in vier gleichen Jahresraten zur Mitte des Quartals an die Stadt Norderstedt gezahlt.
- Die für die Stadt Norderstedt anteiligen Landesmittel für die Aufgabenwahrnehmung im Jugendbereich werden nach Eingang beim Kreis Segeberg unverzüglich an die Stadt Norderstedt weitergeleitet.
- Die Abrechnung der Miete für die vom Kreis Segeberg angemietete Liegenschaft der jetzigen Jugendamtsräumlichkeiten in Norderstedt erfolgt aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Kreis Segeberg und dem Vermieter durch den Kreis Segeberg. Die Stadtkasse erteilt dem Kreis eine Einzugsermächtigung, damit unmittelbar

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

nach Auszahlung an den Vermieter die Mietsumme vom Konto der Stadt abgerufen werden kann.

- Die Abrechnung und Zahlbarmachung der Personalkosten an die Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgt durch den Kreis Segeberg. Die Stadtkasse erteilt dem Kreis Segeberg für die Rückerstattung eine Einzugsermächtigung, damit die Personalkosten unmittelbar nach Auszahlung an die Mitarbeiter vom Konto der Stadt abgerufen werden können. Dies entspricht dem üblichen Verfahren der Kreisbesoldungsstelle auch in der Zusammenarbeit mit den übrigen Kommunen. Die Stadt erhält unverzüglich eine detaillierte Abrechnung über die gezahlten Personalkosten.
- Sollte bis zum 30.06.2006 keine entsprechende Gesetzesänderung vorliegen, die den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag legitimiert, muss zwischen Stadt und Kreis eine haushaltsrechtliche Rückabwicklung erfolgen. Diese Rückabwicklung muss auf Grundlage und unter Berücksichtigung der bis dahin tatsächlichen Zahlungen erfolgen. Sofern durch die Stadt Zahlungen geleistet wurden, die nicht durch die bis dahin getätigten Überweisungen des Kreises Segeberg abgedeckt sind, verpflichtet sich der Kreis Segeberg die noch ausstehenden Zahlungen unverzüglich der Stadt Norderstedt zu erstatten. Sollten die durch den Kreis Segeberg an die Stadt Norderstedt geleisteten Zahlungen die tatsächlichen Zahlungen der Stadt Norderstedt übersteigen, verpflichtet sich die Stadt Norderstedt diese Überzahlung unverzüglich dem Kreis Segeberg zu erstatten.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Jugendamtes wurde eine enge Kooperation zwischen Stadt und Kreis vereinbart, damit gewährleistet wird, dass die entstehenden Kosten im Rahmen des pauschalierten Kostenausgleiches gemäß des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages bleiben. Weiterhin soll der Zeitraum bereits genutzt werden, die Aufgabenzusammenlegung zu optimieren.

Als rechtliche Voraussetzung der kooperativen Arbeit hat der Landrat des Kreises Segeberg der Stadt Norderstedt eine Beauftragung angeboten.

Gemäß § 69 des Sozialgesetzbuches VIII übernimmt die Stadt Norderstedt die in der Anlage zur Rahmenvereinbarung und die in § 3 Abs. 1 und 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages (einschließlich Personalgestellungsvertrag und EDV-Vertrag) vorgesehenen Aufgaben der Jugendhilfe namens und im Auftrage des Kreises Segeberg und gewährt die notwendigen Leistungen an Dritte und vollzieht entsprechend den geschlossenen Verträgen und Richtlinien. Dabei bleibt der Kreis Segeberg uneingeschränkt verantwortlicher Träger der Jugendhilfe. Insbesondere handelt die Stadt Norderstedt bei der Leistungsgewährung an Dritte auf Kopfbogen des Kreises.

Diese Beauftragung wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 29.12.2005 angenommen.

Der bisher in dieser Angelegenheit geführte Schriftwechsel wurde dem Städteverband Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Eine Unterrichtung des Innenministeriums erfolgte durch den Kreis Segeberg.